

Räum – und Streuplan der Stadt Kraichtal

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom

8. November 2017

01. Allgemeines

01.01 Die Stadt Kraichtal ist gem. § 41 Straßengesetz Ba.-Wü. (StrG) verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen und Gehwegen **innerhalb der geschlossenen Ortschaft** im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 11. Oktober 1989 auf die Straßenanlieger übertragen ist. Die genauen Anforderungen an den Winterdienst werden durch die ständige Rechtsprechung genauer definiert. Darüber hinaus ergeben sich Anforderungen an die gemeindliche Räum- und Streupflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die vor allem straf- und haftungsrechtlich relevant sind. Der Verpflichtung zum Streuen und Räumen kommt die Stadt Kraichtal in Form eines **differenzierten Winterdienstes** nach. Ein solcher Winterdienst versucht, den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz zu erreichen. Differenzierung heißt dabei auch, dass nicht auf allen Straßen und bei jeder Wetterlage die gleiche Strategie angewendet wird. Geräumt und gestreut wird innerhalb der geschlossenen Ortslage an **verkehrswichtigen** und **gefährlichen Fahrbahnstellen**.

Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, d.h. die Verpflichtung alle Straßen überall und jederzeit von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, besteht nicht. Die Stadt muss voraussetzen, dass sich jeder Verkehrsteilnehmer im Winter an die gegebenen Straßenverhältnisse anpasst.

01.02 Zur Durchführung der regelmäßigen Schneeräumung und Streuung werden **Streubezirke** gebildet. Es gelten:

Streubezirk West = Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim
Streubezirk Mitte = Gochsheim, Münzesheim, Oberacker
Streubezirk Ost = Bahnbrücken, Landshausen, Menzingen

Da es technisch nicht möglich ist bei Schnee und Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden innerhalb der Streubezirke die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die **Dringlichkeitsstufen I, II und III** eingeordnet. Die Straßen werden entsprechend dem Einsatzplan sowie den ergänzenden Auflistungen und Darstellungen in den Winterdienstplänen in die Dringlichkeitsstufen eingeordnet.

- 01.03 Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Einsatzplan. Mit den Streumaßnahmen ist nach Auftreten von Glättebildung unverzüglich zu beginnen. Eine **Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben**, solange durch das Streuen wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Aufhören des Schneefalls sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft die Einsatzleitung, wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls wiederholt durchzuführen sind.
- 01.04 Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen besteht nicht. Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte/Eisbildung bereits als konkret und naheliegend ab, entscheidet die Einsatzleitung über den Einsatz.

02. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

- 02.01 Spätestens zum **01. Oktober** sind die Vorräte an Streustoffen (Salz) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.
- 02.02 Die Streustoffe werden zentral auf dem Bauhofgelände gelagert.
- 02.03 Die Bauhofleitung ist dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.
- 02.04 Die für den Winterdienst vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden zentral auf dem Bauhofgelände.
- 02.05 Der Bauhofleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den Winterdienst eingesetzten **Fahrzeuge, Maschinen und Streugeräte** sich **ab dem 1. Oktober** in einem **einsatzbereiten** Zustand befinden (z. B. durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dossiergenauigkeit usw.) Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

03. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

- 03.01 Bis zum 01. Oktober hat der Bauhofleiter die im Winterdienst einzusetzenden Bediensteten namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen. Es sind Personaleinsatzpläne zu erstellen, abzustimmen und allen Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die Vorgaben maximaler Einsatzzeiten und minimaler Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sind hierbei zu berücksichtigen. Diese können nur **in Ausnahmefällen** im praktischen Einsatz über- bzw. unterschritten werden.

04. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

04.01 In jedem Fall trifft die für den Erkennungsdienst bereitschaftshabende Einsatzleitung die Feststellung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Die Feststellung ist auf jeden Fall so früh zu treffen, dass die Zeiten nach Nr. 09. dieses Räum- und Streuplanes bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können. Ergibt sich die Notwendigkeit zum Räumen oder Streuen erst zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Räum- und Streupflicht im Rahmen des dann Möglichen abzuarbeiten.

Die hierfür zuständige Einsatzleitung besteht aus folgenden Personen:

- a) Bauhofleiter
- b) Verwaltungsleiter
- c) zwei weitere Mitarbeiter

Die Einsatzleitung wird in einem Bereitschaftsplan festgelegt und wöchentlich von einer Person ausgeführt.

Folgende Aufgaben sind von der Einsatzleitung zu erledigen:

- Überwachung und Einschätzung der Wetterlage und der Wetterentwicklung
- Überwachung und Einschätzung des Zustandes der Verkehrsfläche
- Auslösen des Einsatzes mit der Alarmierung des Personals
- Überwachung des Einsatzes durch vereinzelt durchgeführte, stichpunktartige Kontrollen. Die Kontrollen werden im Streubuch festgehalten.

In Zweifelsfragen obliegt die übergeordnete Einsatzleitung gleichwohl dem Bauhofleiter.

04.02 Die Einsatzleitung hat nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, die hierfür einzusetzenden Bediensteten zu alarmieren und unverzüglich den Einsatz nach dem Einsatzplan zu veranlassen.

04.03 Vorausschauend wird täglich durch den Bauhofleiter eine Rufbereitschaft für den Winterdienst eingerichtet. Dies gilt auch für den Fall einer entstehenden außerordentlichen Glatteisgefahr. Die hierzu eingeteilten Bediensteten müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein.

05. Durchführung des Winterdienstes

05.01 Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf Fahrbahnen nur **an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen**. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne Weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind.

- 05.02 Eine Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrten der Bundes- Landes- und Kreisstraßen sowie unerwartete steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Gewässern entlang führende Strecken, stark befahrene Straßen, Bahnübergänge, Brücken und gepflasterte Straßen. Straßen mit einer Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen. Eine Unterstützung durch die Straßenmeistereien des Landes befreit die Stadt nicht von Ihrer Streupflicht.
- 05.03 Ortsdurchfahrten, die nicht in der Straßenbaulast der Stadt Kraichtal stehen (Land- und Kreisstraßen) werden nach besten Kräften und ohne Anspruch auf Kostenersatz vom Landkreis Karlsruhe (Straßenmeisterei) geräumt und gestreut. Die Unterstützung durch die Straßenmeistereien des Landes befreit die Stadt nicht von Ihrer Streupflicht.
- 05.04 Die Streupflicht der Stadt für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unentbehrlichen Straßenübergänge für Fußgänger. Fußgängerüberwege in diesem Sinne sind die durch Ampelanlagen gesicherten Überwege, die durch Zebrastreifen gekennzeichneten Übergänge sowie sonstige belebte Kreuzungen, welche - jedenfalls in der Hauptverkehrszeit- ständig von einem großen Personenkreis benutzt werden müssen. Für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mitzustreuen. Sie sind gesondert abzustreuen (mit Hand oder den dafür bestimmten Gerätschaften; vgl. dazu Ziff. 06.02). Bei Schneeanhäufungen ist zu Räumen und zu Streuen. Bei Glätte ist mit geeigneten und zugelassenen Mitteln zu Streuen.
- 05.05 Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage und soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen (1,2 m Breite) am Rand der Fahrbahn ebenso wie entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie gemeinsame Rad- und Gehwege zu räumen und zu streuen. Eine Verpflichtung der Stadt besteht nur insoweit, als nicht die Räum- und Streupflicht durch Satzung der Stadt Kraichtal über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 11. Oktober 1989 auf die Straßenanlieger übertragen ist. Vor bebauten und unbebauten städtischen Grundstücken ist die Stadt Kraichtal winterdienstpflichtig.
- 05.06 Stark frequentierte öffentlich gewidmete Parkplätze sind zum Schutz der Autobenutzer in Ihrer Eigenschaft als Fußgänger zu räumen und zu streuen, sodass die Zufahrt zwischen den Parkreihen zur Straße gestreut ist. Parkflächen brauchen nicht geräumt und gestreut werden. Der Autofahrer soll nach Verlassen des PKW's die gleichen Rechte haben wie der Fußgänger.

- 05.07 Für sogenannte Abkürzungswege besteht keine Räum- oder Streupflicht. Abkürzungswege sind dort gegeben, wo sie eine Bequemlichkeits- und Abkürzungsfunktion haben. Ein Abkürzungsweg liegt vor, wenn der Umweg nicht unverhältnismäßig oder übermäßig ist. Dies gilt nicht für anerkannte oder festgelegte Schulwege.
- 05.08 Die kommunalen Winterdienstpflichten bestehen gegenüber Radfahrern nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen. An die Räum- und Streupflicht zum Schutze des Radverkehrs auf Fahrbahnen oder Radwegen sind keine höheren Anforderungen zu stellen, als für die Fahrbahnbenutzung durch Kraftfahrzeuge. Als gefährliche Stellen sind solche Straßenstellen einzustufen, an denen der Radfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst seine Fahrtrichtung ändern müssen, und infolge dessen von Schnee- und Eisglätte besonders gefährdet werden.
- 05.09 Bushaltestellen und Bahnhofsbereiche sind besonders zu sichern. Hier werden hohe Anforderungen an die Stadt als Verkehrssicherungspflichtige gestellt. An den Bahnsteigen obliegt der Winterdienst der AVG. Die Bushaltestellen dagegen fallen in die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Kraichtal.
- 05.10 Schulwege die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet und nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind, sind zu räumen und bei Glätte zu streuen. Eine Breite von 1,2 m ist erforderlich.
- 05.11 Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch im Winter die Hauptwege des Friedhofs, vor allem an Tagen mit starkem Besucheraufkommen (z.B. Begräbnisse, Feiertage), geräumt und verkehrssicher sind. Für Nebenwege mit geringem Verkehr und Grabpfade besteht dagegen keine Streupflicht. Findet jedoch ein Begräbnis statt, müssen auch die zur Begräbnisstätte führenden Nebenwege sicher begehbar sein. Die Zugänge zur Aussegnungshalle sind für den zu erwartenden Besucherverkehr ebenfalls zu sichern. Die Abstreuerung eines dem normalen Verkehrsbedürfnis entsprechend breiten Streifens von ca. 1,2 Meter Breite ist ausreichend.

06. Art und Weise des Schneeräumens und Streuens

- 06.01 Die Räumung hat so zu erfolgen, dass die Straßenanlieger nicht über Gebühr belästigt werden. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geworfen werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.
- 06.02 Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mit den dazu bestimmten Geräten abgestreut.
- 06.03 Die im Winterdienst eingesetzten Bediensteten haben stets Warnkleidung zu tragen.

07. Einsatz von Streumaterial

07.01 Streusalz und anderes Streumaterial mit umweltschädigenden Bestandteilen darf eingesetzt werden, wenn es erforderlich ist wegen:

- a) der Witterung (oder es sich wegen der Witterung rechtfertigen lässt, z. B. bei Temperaturen um 0 Grad Celsius und bei allgemeiner Eisglätte);
- b) bei besonderen topographischen Verhältnissen (Steilstrecke mit Verkehrsbedeutung);
- c) auf Brückenbauwerken (Z.B. auf den Rampen oder wenn wegen nächtlicher Abkühlung Glatteis zu erwarten ist);
- d) in Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen;
- e) und wenn andere Streumittel keine für die Verkehrssicherheit notwendige Wirkung erwarten lassen.

07.02 Straßen der **Dringlichkeitsstufe III** werden grundsätzlich **nicht geräumt und gestreut**; es sei denn, wenn nach sorgfältiger Prüfung und nach pflichtgemäßem Ermessen des Bauhofleiters festgestellt worden ist, dass das Räumen und Streuen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich wird.

08. Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien

Bei der Anwendung von Tausalzen sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) Tausalz soll nicht über die Fahrbahnränder hinausgestreut werden.
- b) Die einzustellende Streubreite soll 1,0 m geringer sein als die zu bestreuende Fahrbahnbreite.
- c) Die Fahrtgeschwindigkeit bei einem Streueinsatz soll 40km/h nicht überschreiten.
- d) Streueinsätze auf trockenen, feuchten oder nassen Fahrbahnen sind nur auszuführen, wenn:
 - die kurzfristige Wettervorhersage für das betreffende Gebiet Niederschläge (z.B. Regen oder Schnee) oder Ablagerungen (z.B. nässender Nebel) erwarten lässt und die Fahrbahntemperaturen bei 0 Grad Celsius oder darunter liegen;
 - bei feuchten oder nassen Fahrbahnen mit unter dem Gefrierpunkt sinkenden Lufttemperaturen oder
 - wenn Schneefall einsetzt.
- e) Auf trockenen Fahrbahnen soll möglichst Feuchtsalz gestreut werden. Dabei genügt in den meisten Fällen die kleinstmögliche Streumenge.

09. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen

09.01 **An Werktagen** (Montag bis Freitag) muss der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I so früh begonnen werden, dass bis **7:00 Uhr** morgens – mit dem Einsetzen des Hauptberufsverkehrs- entsprechend dem Verkehrsbedürfnis die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen geräumt und gestreut sind. Ergibt sich die Notwendigkeit zum Räumen oder Streuen erst zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Räum- und Streupflicht im Rahmen des dann Möglichen abzuarbeiten.

Die Räum- und Streupflicht endet an Werktagen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs um ca. **20:00 Uhr**.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen müssen die Räum- und Streuarbeiten so beginnen, dass bis **08:00 Uhr** die Straßen geräumt und gestreut sind. Ergibt sich die Notwendigkeit zum Räumen oder Streuen erst zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Räum- und Streupflicht im Rahmen des dann Möglichen abzuarbeiten.

Die Streupflicht endet auch an diesen Tagen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs um ca. **20:00 Uhr**.

Die von Fußgängern benutzten Flächen müssen zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, werktags spätestens bis **7:00 Uhr**, samstags, sonn- und feiertags bis **9:00 Uhr**, geräumt und gestreut sein. Ergibt sich auch hier die Notwendigkeit zum Räumen oder Streuen erst zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Räum- und Streupflicht im Rahmen des dann Möglichen abzuarbeiten. Die Pflicht zum Winterdienst endet um **20:00 Uhr**.

09.02 Bevor Flächen mit der Dringlichkeitsstufe II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei Flächen der Stufe I ein Nachräumen oder Nachstreuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche (z.B. Bushaltestellen).

10. Führung eines Streubuchs

Für jeden Einsatztag wird von der Einsatzleitung ab dem ersten Winterdiensteinsatz bis zum 31. März eines Jahres ein Streubuch geführt, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Temperaturen zum Zeitpunkt der Sicht- und Fahrbahnkontrollen;
- b) Witterung, insbesondere Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.);
- c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z.B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit – Beginn- und Ende des Einsatzes-, Räum- und Streustrecke –Straßenbezeichnung-, Art- und Menge der Streustoffe in g/m²);
- e) Ist kein Winterdienst erforderlich, ist auch dies einzutragen.

- f) Eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen (Rapportzettel mit Unterschrift)
- g) Besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- h) Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- i) Vermerk über Kontrollen.

11. Überwachung

- 11.01 Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird vom Werkleiter bzw. einem von ihm Beauftragten durch unvermutete Kontrollen überwacht. Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat in dem es nach Nr. 10 zu führen ist, unaufgefordert dem Werkleiter bzw. einem von ihm Beauftragten vorzulegen. Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt. Nach jeder Winterdienstperiode wird das Streubuch im Büro des Bauhofleiters zusammengestellt und aufbewahrt.

Einsatzplan

zum Räum- und Streuplan

Anlage zum Räum- und Streuplan der Stadt Kraichtal

01. Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Dringlichkeitsstufen I bis III – Einordnungskennziffern

Dringlichkeitsstufe I

Gegenstand	Einordnungskennziffer
Gefällstrecken	100
scharfe Kurven, Kreisel	101
Straßenverengungen	102
Kreuzungen	103
Einmündungen, Pflaster, Bahnübergänge	104
Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen	105
Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse	106
Schulen	107
Zufahrtstraßen zu Kindergärten und Feuerwehr	108

Straßen mit starkem Verkehr (verkehrswichtig) und gefährlichen Fahrbahnhstellen sind in der Dringlichkeitsstufe I zusammengefasst.

Verkehrswichtig sind die Straßen, die Verkehrsschwerpunkte bilden, denen nach ihrem Zweck und Ihrer Einrichtung eine herausragende Bedeutung zukommt. Dies sind Hauptverkehrsstraßen, Durchgangsstraßen und sonstige Verkehrsmittelpunkte. Nicht verkehrswichtig sind die Straßen, auf denen die Fahrzeugdichte äußerst gering ist, z.B. Nebenstraßen, die ausschließlich dem Anliegerverkehr dienen.

Gefährliche Stellen existieren, wenn wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn der Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten lässt. D.h., es muss sich um Fahrbahnstellen handeln, an denen Fahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst die Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, was bei Glätte zur Unkontrollierbarkeit des Fahrzeugs führen kann. Gefährliche Straßenstellen sind daher insbesondere scharfe und unübersichtliche Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und zur Glättebildung neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen. Die Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I sind im Räum- und Streuplan orange gekennzeichnet. Die orange gestrichelt gekennzeichneten Bereiche liegen jedoch nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft in der Räum- und Streupflicht der Stadt.

Mit den Winterdienstarbeiten ist bei den Fahrbahnen und Wegen der Dringlichkeitsstufe I zu beginnen. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe I sind dabei zu Räumen und zu Streuen (auch bei wiederholtem Schneefall). Erst wenn diese Straßen der Dringlichkeitsstufe I bearbeitet und gesichert sind (Räumen + Streuen), werden die Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II abgearbeitet. Bei erneuter Glättebildung bzw. erneutem Schneefall werden die Winterdiensttätigkeiten in der Dringlichkeitsstufe II abgebrochen und der Winterdienst wird auf den Straßen, die der Dringlichkeitsstufe I zugeordnet sind, erneut begonnen.

Dringlichkeitsstufe II

Gegenstand	Einordnungskennziffer
Verbindungsstraßen, Zufahrt Friedhof	200
Wohnsammelstraßen, Wohnstraßen mit Steigung	201
Parkplatz	202
Industriegebiet	203
Rad- und Fußwege Innerorts	204

Die innerörtlichen Haupterschließungsstraßen sind in der Dringlichkeitsstufe II zusammengefasst. Dies sind insbesondere Verbindungsstraßen und Wohnsammelstraßen. Die Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II sind im Räum- und Streuplan gelb gekennzeichnet.

Im Anschluss an die Dringlichkeitsstufe I wird – vorbehaltlich eines zwischenzeitlich notwendigen Nachstreuens- oder Nachräumens der Straßen der Dringlichkeitsstufe I -der Winterdienst auf den Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II durchgeführt.

Dringlichkeitsstufe III

Gegenstand	Einordnungskennziffer
Wohnstraßen	300
übrige Verkehrsflächen	301

Wohnstraßen und Sackgassen, also Straßen, die nur dem Anliegerverkehr dienen, sowie die übrigen Verkehrsflächen gehören zur Dringlichkeitsstufe III. Sie sind im Räum- und Streuplan nicht farbig markiert. Stichstraßen können von den Winterdienstfahrzeugen nur geräumt werden, wenn die Fahrbahnbreite ausreicht, eine Wendefläche und Platz für die Schneeablagerung vorhanden ist. Das Räumen- und Streuen der Straßen mit der Dringlichkeitsstufe III ist nachrangig zu betrachten.

Der Winterdienst auf den Straßen der Dringlichkeitsstufe III ist erst durchzuführen, wenn die Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I bzw. II keines Nachstreuens oder Nachräumens bedürfen. Dies gilt auch hinsichtlich des Streuens bei Eisregen.

Straßen der Dringlichkeitsstufe III werden erst geräumt und gestreut, wenn nach sorgfältiger Prüfung und nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt worden ist, dass eine Räumung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich wird.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen ist es möglich, dass die Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe III nicht gestreut oder geräumt werden, da die Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufen I und II Vorrang haben.

02. Das Schneeräumen und Streuen zugunsten der Fußgänger ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Bushaltestellen
- b) gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Straßenübergänge und Fußgängerüberwege;
- c) Gehwege und entsprechende Stellen am Rande der Fahrbahn;
- d) Kombinierte Rad- und Gehwege;
- e) Verbindungswege

03. Streubezirke:

Die Einteilung der Dringlichkeitsstufen ist der nachfolgenden Auflistung (Straßenverzeichnis) zu entnehmen: